

# Satzung des Vereins ABED Deutschland

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**ABED Deutschland**". Er soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Verein ABED Deutschland soll als Partnerverein für den bereits 2001 in Burkina Faso gegründeten und dort seit 2003 staatlich anerkannten Verein ABED e.V. / Burkina Faso aufgebaut werden. Der Name des Vereins steht für die französische Abkürzung von „Association pour le Bien-Etre de l'Enfance en Difficulté, was auf Deutsch „Verein für das Wohlergehen von Waisen und Kindern in schwierigen Lebensumständen“ bedeutet.

Burkina Faso gehört zu den ärmsten Ländern der Welt und wie in vielen anderen afrikanischen Ländern auch, zählt HIV zu den größten Problemen. Die AIDS Erkrankung bedeutet für die Familien hohe Ausgaben für Medikamente, Geld, das den Kindern für ihre (Schul-)ausbildung fehlt. Der Verein verfolgt daher folgende Zwecke: Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volksbildung und mildtätiger Zwecke. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zugunsten ausländischer Körperschaften für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

1. **Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege** soll in Kooperation mit dem Partnerverein in Burkina Faso durchgeführt werden. Von Deutschland aus soll ideelle und materielle Unterstützung zum Partnerverein in Burkina Faso fließen. Die Gesundheitspflege soll vor allem in Form von präventivem Aufklärungsmaterial gefördert werden. In Burkina Faso arbeiten derzeit 13 Freiwillige, darunter Sozialarbeiter, Lehrer, Krankenpfleger und ein Arzt, die Aufklärungsarbeit über den HI-Virus und andere Infektionskrankheiten betreiben. Zudem betreiben sie generelle Gesundheitsaufklärung und Vorsorgeuntersuchungen der Kinder. Diese ehrenamtlichen Helfer betreuen außerdem betroffene Familien und AIDS-Waisen vor Ort.
2. **Die Förderung mildtätiger Zwecke** wird u.a. durch Patenschaften für Kinder und Jugendliche verwirklicht. Diese Patenschaften decken die Zahlung von Schulgeld und Schulmaterial und je nach Höhe auch von Ausbildungsgeld, Vorsorge und Hilfe im Krankheitsfall und Ernährung ab. Der/die Pate/Patin erhält im Gegenzug jährliche Informationen über das Patenkind durch **ABED Deutschland** und steht in persönlichem Briefkontakt mit dem Patenkind. Bei Sprachschwierigkeiten dient

ABED-Deutschland gerne als Vermittler und Übersetzer. Außerdem ist der Bau eines Gebäudes in Burkina Faso geplant, das den Kindern als Treffpunkt dienen soll, wo sie aber auch Kontakt zu den Sozialarbeitern aufnehmen und Nachhilfe von den Lehrern in Anspruch nehmen können.

3. **Die Förderung der Volksbildung** soll u.a. durch die Organisation und Durchführung von Informationsabenden hier vor Ort verwirklicht werden. Diese Veranstaltungen sollen die interessierte Öffentlichkeit vor allem über die Situation der Kinder und Jugendlichen in Burkina Faso aufklären. Außerdem soll die Arbeit des Partnervereins vorgestellt werden, um potenziellen neuen Paten den Weg zu einer erfolgreichen Patenschaft aufzuzeigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch Geld- oder Sachzuwendungen sowie unentgeltliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins unaufgefordert seine jeweils gültigen Adressdaten mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er ist mit einer Frist von acht Wochen nach dieser Mitteilung wirksam. Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb dieser Frist mit einem schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet abschließend mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Liegt ein solcher Widerspruch vor, dauert die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fort.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen acht Wochen nach der Aufnahme.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
  - b. Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer/innen
  - c. Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
  - d. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 1 Jahr
  - e. Ggf. Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Rechnungsprüfer/innen** für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfbericht vorzulegen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls nur über je ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Entscheidungen über die Auflösung des Vereins können ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet **zweimal** jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
9. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzer/innen.
  - a. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein für den Verein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Erstellung des Jahresberichts;
  - c. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
  - d. Begleitung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks;
  - e. Entscheidung über die Mittelverwendung;
  - f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch immer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestellen, der/die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet ggf. auch das Amt als Vorstand.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einer Summe von 150 Euro einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Städtepartnerschaftsverein Melsungen e.V“, Projekt „Patenkinder“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierüber obliegt dann der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

---

**Niendorf , den 15 April 2009**